

1. Gegenstand

1.1 Der Geltungsbereich dieser Zusatzbedingungen umfasst die Vermietung von Containern, Schalungen, Baumaschinen, Baugeräten und Zubehör durch die Nonner & Weiß GmbH (im folgenden Vermieter).

1.2 Bei Überschneidungen mit dem Regelungsbereich der Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen haben diese Zusatzbedingungen Vorrang.

Mietdauer

2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Abholung bzw. der Zustellung des Mietmaterials. Erfolgt die Abholung oder Zustellung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, später als vereinbart, gilt der Tag der vertragsgemäßen Bereitstellung als erster Miettag.

2.2 Die Mietzeit endet mit dem Tag der vertragsgemäßen Rückgabe der Mietgeräte. Falls die Besorgung des Rücktransports durch den Vermieter vereinbart ist, muss der Mieter das gewünschte Mietende dem Vermieter mindestens drei Arbeitstage zuvor per Fax mitteilen, ansonsten gilt der dritte Arbeitstag nach Zugang der Freimeldung beim Vermieter als letzter Miettag. Bei Teilrücklieferungen gilt die Mietzeit nur für diesen Teil des Materials als beendet. Die Mietzeit endet bei Kauf aus Miete mit dem vereinbarten Tag der käuflichen Übernahme.

2.3 Der Übergabe- und der Rückgabetag werden als volle Miettage berechnet.

2.4 Wurde eine feste Mietdauer oder eine Mindestmietdauer vereinbart, so ist die Miete für die vereinbarte Vertragsdauer auch bei vorzeitiger Rückgabe zu bezahlen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Mindestmietdauer einen Monat.

2.5 Bei Überschreitung einer vereinbarten festen Mietdauer erhöht sich der Mietpreis um anteilige Tagesmietbeträge.

2.6 Nichteinsatz oder nur teilweiser Einsatz berechtigen den Mieter nicht zur Kürzung der Mietdauer oder des Mietpreises. Hierunter fallen auch Stillstandszeiten, welche durch Schlechtwetter oder andere vom Mieter nicht zu vertretende Umstände bedingt sind.

3. Mietpreise, Berechnung, Zahlung

3.1 Lieferungen und Leistungen des

Vermieters erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.

3.2 Die Mietpreise gelten in jedem Fall ab Werk oder Lager. Im Mietpreis sind nicht enthalten Verpackung, Verladung, Transport, Abladen, Aufstellung und Montage, Demontage, nicht die Kosten für Reinigung und Reparatur und nicht Versicherungen und gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit wir solche Nebenleistungen erbringen, berechnen wir dafür die am Tage der Leistung anfallenden Kosten bzw. Auslagen; die Umsatzsteuer richtet sich nach der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

3.3 Die einmaligen Mietgrundkosten, die erste Monatsmiete sowie die Kosten für evtl. werkseitige Vormontagen und ggf. Hin- und Rücktransport werden bei Mietbeginn berechnet. Folgemieten werden zu Beginn eines jeden Folgemietmonats im Voraus berechnet. Der Bezugszeitraum „Monat“ gilt stets für 30 Kalendertage.

3.4 Mietrechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig (kein Skonto). Gleiche Zahlungsbedingungen gelten für Transportkosten, Serviceleistungen, Reparatur- und Reinigungskosten.

3.5 Gerät der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 8 Tage in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Herausgabe der Mietgegenstände zu verlangen oder diese auf Kosten des Mieters auszubauen und zurückzuholen. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Mieters die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt ist, Vermögensverfall droht oder eintritt, der Mieter zwangsweise betrieben wird oder wenn der Mieter wesentliche Vertragspflichten verletzt. Der Mieter kann den Vermieter für die ihm entstehenden Nachteile oder Kosten aus einer außerordentlichen Vertragskündigung nicht haftbar machen. Verzug berechtigt den Vermieter auch zum Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen oder zur Leistungsverweigerung ohne Nachfrist. Der Anspruch des Vermieters auf Schadenersatz bleibt erhalten.

3.6 Bei Zahlungsverzug hat der Mieter vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 4,0 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Europäischen Systems der Zentralbanken, mindestens aber den für kurzfristige Verbindlichkeiten üblichen Kapitalmarktzins zu bezahlen.

4. Mietgeräte, Gewährleistung und Haftung des Vermieters, Lieferung

4.1 Angebote für Vermietungen sind freibleibend und erfolgen vorbehaltlich entsprechender Liefermöglichkeit. Der Vermieter kann angebotene Teile durch andere ersetzen, die den gleichen Zweck erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn Materiallisten bereits Teil einer schriftlichen Auftragsbestätigung geworden sind.

4.2 Bei Mietgeräten handelt es sich um gebrauchtes Material. Ein Anspruch auf Neumaterial besteht nicht. Der Mieter erhält die Geräte in funktionsfähigem Zustand. Mit ihrer Inbetriebnahme erkennt der Mieter die Tauglichkeit für den vorgesehenen Einsatzzweck an.

4.3 Die Zufahrt zur gewünschten Abladestelle setzt mit schwerem Langfahrzeug gut befahrbare Wegeverhältnisse voraus. Das Abladen ist Aufgabe des Empfängers. Wenn dieses nicht unmittelbar nach dem Zugang der Lieferung erfolgt, gehen die Kosten für Wartezeiten zu Lasten des Mieters.

4.4 Die von uns gelieferten Gegenstände sind nach Empfang auf ihre Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. unverzüglich schriftlich zu beanstanden. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle begründeter Beanstandung ist der Vermieter zur kostenlosen Instandsetzung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

4.5 Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind gegen uns nur gegeben, wenn uns oder den Personen, für die wir einstehen müssen, nachweislich eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Im Übrigen sind solche Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, ausgeschlossen, gleichgültig ob es die Verletzung einer Haupt- oder Nebenpflicht, insbesondere Beratungs- oder Aufklärungspflicht betrifft. Dies gilt insbesondere auch für Begleit- und Mangelfolgeschäden gleich welcher Art. Unsere Eintrittspflicht begrenzt sich in jedem Falle auf eine Monatsmiete des beanstandeten Gegenstandes.

5. Haftung des Mieters

5.1 Der Mieter haftet für die Dauer der Miete für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Behandlung und Lagerung der Mietgeräte. Er haftet ebenso für zufällige oder durch höhere Gewalt verursachte Beschädigung oder Vernichtung, insbesondere für Diebstahl. Diese Haftung erstreckt sich auch auf den An- und Rücktransport des Materials, und zwar auch dann, wenn der Mieter die

Besorgung des Transports dem Vermieter übertragen hat. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgeräte gegen diese Gefahren zu versichern.

5.2 Der Mieter darf die Mietgegenstände nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters an Dritte untervermieten oder ausleihen oder an einen anderen als den im Mietvertrag bezeichneten Einsatzort verlagern.

5.3 Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Hoheitsakte, Ausübung des Vermieterpfandrechts oder ähnliche Maßnahmen Ansprüche an den Mietgeräten geltend machen oder das Eigentum und/oder unseren mittelbaren Besitz an den Mietgeräten beeinträchtigen oder gefährden, ein Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird, er seine Zahlungen eingestellt hat. Der Mieter ist im Falle des unberechtigten Zugriffs Dritter verpflichtet, diese auf die Eigentumsverhältnisse an den Mietgeräten hinzuweisen.

5.4 Der Mieter ist verpflichtet, beim Einsatz der Mietgeräte die Montageanweisungen, technischen Dokumentationen und sonstigen Vorschriften des Vermieters zu beachten. Es ist dem Mieter untersagt, an der Mietsache technische Änderungen oder Umbauten vorzunehmen, es sei denn, diese würden vom Vermieter vorher schriftlich genehmigt.

5.5 Im Falle des Rücktritts oder der Nichterfüllung des Vertrags durch den Mieter gelten für die Schadenersatzansprüche des Vermieters die gesetzlichen Regelungen.

6. Rücklieferung, Beschädigung, Verluste, Vertauschung

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgeräte nach Sorten bzw. Abmessungen sortiert, gebündelt und zur Stapler- bzw. Kranentladung mit Kanthölzern unterlegt zurückzugeben. Entladekosten bei nicht staplergerecht gebündelten Rücklieferungen werden dem Mieter berechnet. Die Rücklieferung durch den Mieter muss dem Vermieter mindestens 24 Stunden vorher mitgeteilt werden, um dem Mieter unnötige Wartezeiten zu ersparen.

6.2 Der Mieter muss der Rücklieferung einen Rücklieferschein mitgeben, welcher die vom Mieter ermittelten Stückzahlen enthält.

6.3 Ist die Besorgung des Rück-

transports durch den Vermieter vereinbart, so ist der Mieter verpflichtet, die Mietgeräte nach Sorten bzw. Abmessungen sortiert und transportsicher gebündelt bereitzustellen und die unverzügliche Beladung des Fahrzeugs sicherzustellen. Bei der Verladung haftet der Mieter gemäß den Vorschriften der StVO. Zur kostengünstigen Organisation des Rücktransports muss die Freimeldung mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Abholtag per Fax erfolgen und genaue Angaben über die Mengen bzw. Stückzahlen der abzuholenden Mietgeräte enthalten. Die Baustellenzufahrt muss ausreichend breit und befestigt sein, so dass sie von LKWs mit Anhänger in beladenem Zustand befahren werden kann. Die Kosten für etwaige Wartezeiten, vergebliche Anfahrten oder zusätzlich erforderliche Anfahrten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Nach einer gescheiterten Abholung ist der Vermieter nicht verpflichtet, einen weiteren Versuch zu unternehmen und es obliegt die Rückführung allein dem Mieter. In einem solchen Fall verlängert sich die mietpflichtige Zeit bis zum Eintreffen des Mietmaterials im Werk oder unserem Lager.

6.4 Der Mieter ist verpflichtet, dasselbe Mietgerät zurückzugeben, welches er über den Mietauftrag erhalten hat. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, nach seiner Wahl Austausch oder Schadenersatz zu verlangen. Die Mietzeit ist solange nicht beendet. Anfallende Handlings- und Transportkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

6.5 Sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, ist der Mieter verpflichtet, die Mietgegenstände unbeschädigt, einwandfrei gereinigt, vollständig und in einem Zustand zurückzugeben, welcher dem Vermieter ohne wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eine sofortige Weitervermietung ermöglicht. Jeder über den normalen, sachgemäßen Einsatz hinaus eingetretene Verschleiß gilt als Beschädigung. Erforderliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten werden dem Mieter nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen berechnet. Nicht zurückgeliefertes Mietmaterial wird in Rechnung gestellt.

7. Kauf aus Miete

7.1 Dem Vermieter steht es frei, vermietete Geräte dem Mieter zum Kauf anzubieten. Eine käufliche Übernahme kann grundsätzlich nur solange erfolgen, wie die entsprechenden Mietgeräte noch nicht an den Vermieter zurückgegeben worden sind. Die käufliche Übernahme ist zwischen dem Vermieter und dem Mieter ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren.

7.2 Gestellte Mietrechnungen sind ungeachtet etwaiger Absichten des Mieters, die gemieteten Gegenstände käuflich zu übernehmen, zur Zahlung fällig.

7.3 Für den Erwerb durch Kauf aus Miete gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

8. Sonstiges

8.1 Erfüllungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.

8.2 Gerichtsstand ist Amberg.

NONNER & WEISS GMBH
Max-Planck-Str. 3
92224 Amberg